

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3785 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990
zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

A. Problem

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens soll auf die Mongolei erweitert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens zu schaffen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3785 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Otto Bernhardt

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3785 – ist dem Finanzausschuss in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2004 zur alleinigen Beratung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Oktober 2004 abschließend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem geplanten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geschaffen werden. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unterstützt den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Nach dem Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion gehören neben

den unter geographischen Gesichtspunkten europäischen Ländern auch weiterhin die zentralasiatischen und kaukasischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu den Einsatzländern der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Demgegenüber ist die Mongolei, wenngleich Mitglied der Bank, kein Einsatzland und kann nach derzeitiger Rechtslage keine Finanzierungen der Bank erhalten. Deshalb soll der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Mongolei erweitert werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

4. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** hat den vorliegenden Gesetzentwurf ohne vertiefende Diskussion einstimmig angenommen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Otto Bernhardt
Berichtersteller

